

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 25. September 1991

Nr. 18

### Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 23.07.1991 Nr. 820—8622.01—5/90

über das

Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Mühlfeld, Stadt Mellrichstadt, etwa 1 km nordwestlich von Mühlfeld im Landkreis Rhön-Grabfeld gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Hubholz bei Mühlfeld“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 88 Hektar.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Hubholz bei Mühlfeld“ ist es,

1. einen naturnahen und artenreichen Laubmischwaldbestand mit seiner für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. den Reichtum des Waldes an Laubholzarten zu erhalten und zu fördern,
3. die Erhöhung des Totholzanteiles als Lebensgrundlage für daran gebundene Tierarten anzustreben und zu fördern,

4. dem Wald vorgelagerte Säume, Gebüsche und Halbtrockenrasen zu erhalten und
5. das Gebiet als Teil eines naturnahen Biotopkomplexes, der sich in Form von Magerrasen, Gebüschen, Gehölzgruppen und Sukzessionsstadien jenseits der Landesgrenze in Thüringen fortsetzt, dauerhaft zu sichern.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Bestände mit führendem Nadelholz zu begründen sowie andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Rodungen vorzunehmen,
11. Kahlhiebe durchzuführen oder Bäume in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli zu fällen; ausgenommen ist die sachgemäße Pflege von Jungbeständen,
12. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Gegenstände im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. außerhalb der vom Landratsamt Rhön-Grabfeld markierten Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
5. Bäume zu besteigen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung von § 3 Nr. 2; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11, 12 und 13,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Fl.Nr. 973 und 975 der Gemarkung Mühlfeld,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Wildfütterungen und Wildäcker dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – unter Naturschutzbehörde – angelegt werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 23. Juli 1991  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABI 1991 S. 247

**SCHUTZGEBIETSKARTEN**

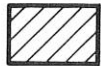
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“ vom 23. 07. 1991

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.81)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nr. 5528



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

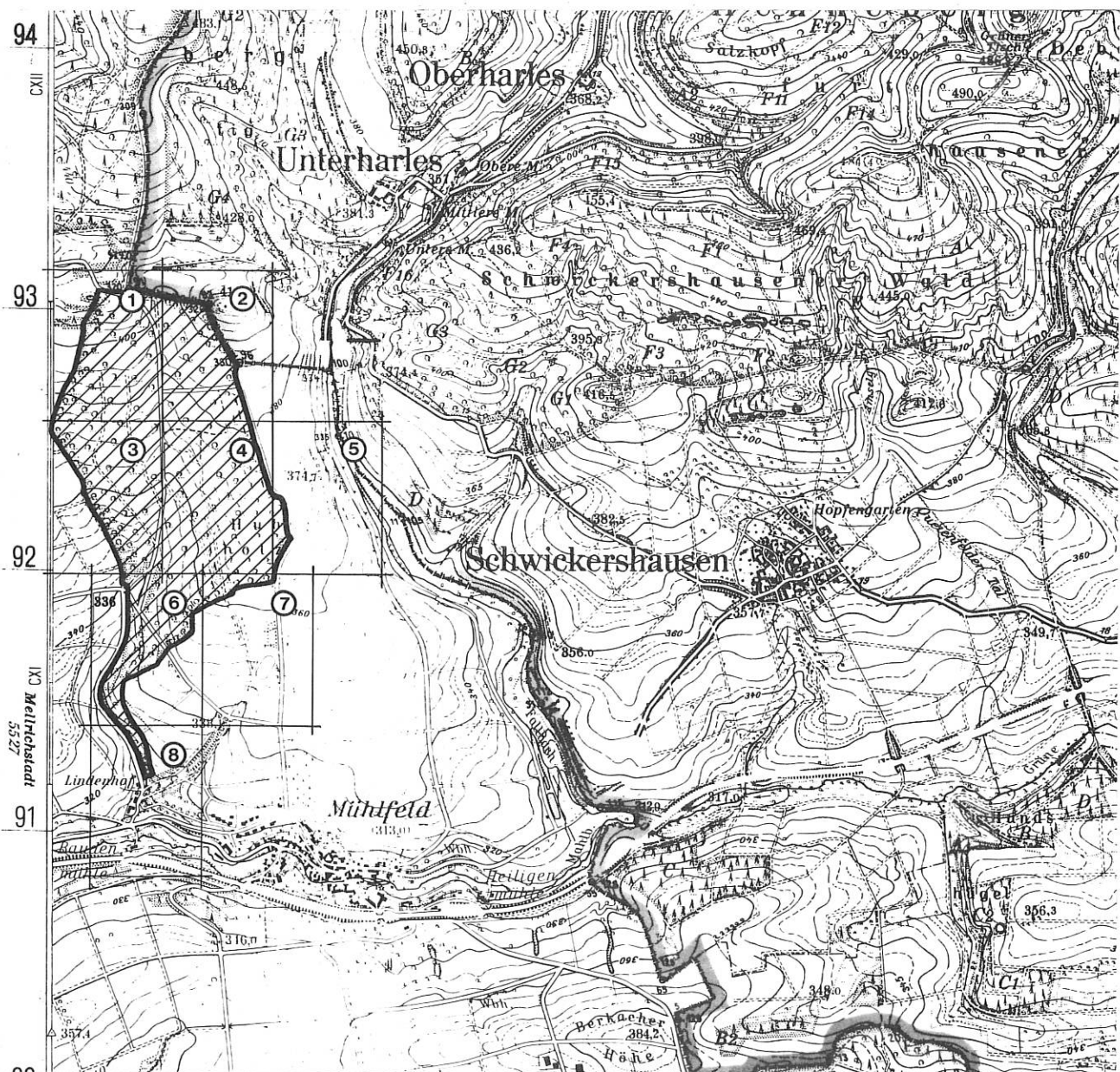
Ausschnitt aus N.W. CXII 38 b, d  
CXI 38 a, b



Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Würzburg, den 23. 07. 1991

Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident

Anlage 2

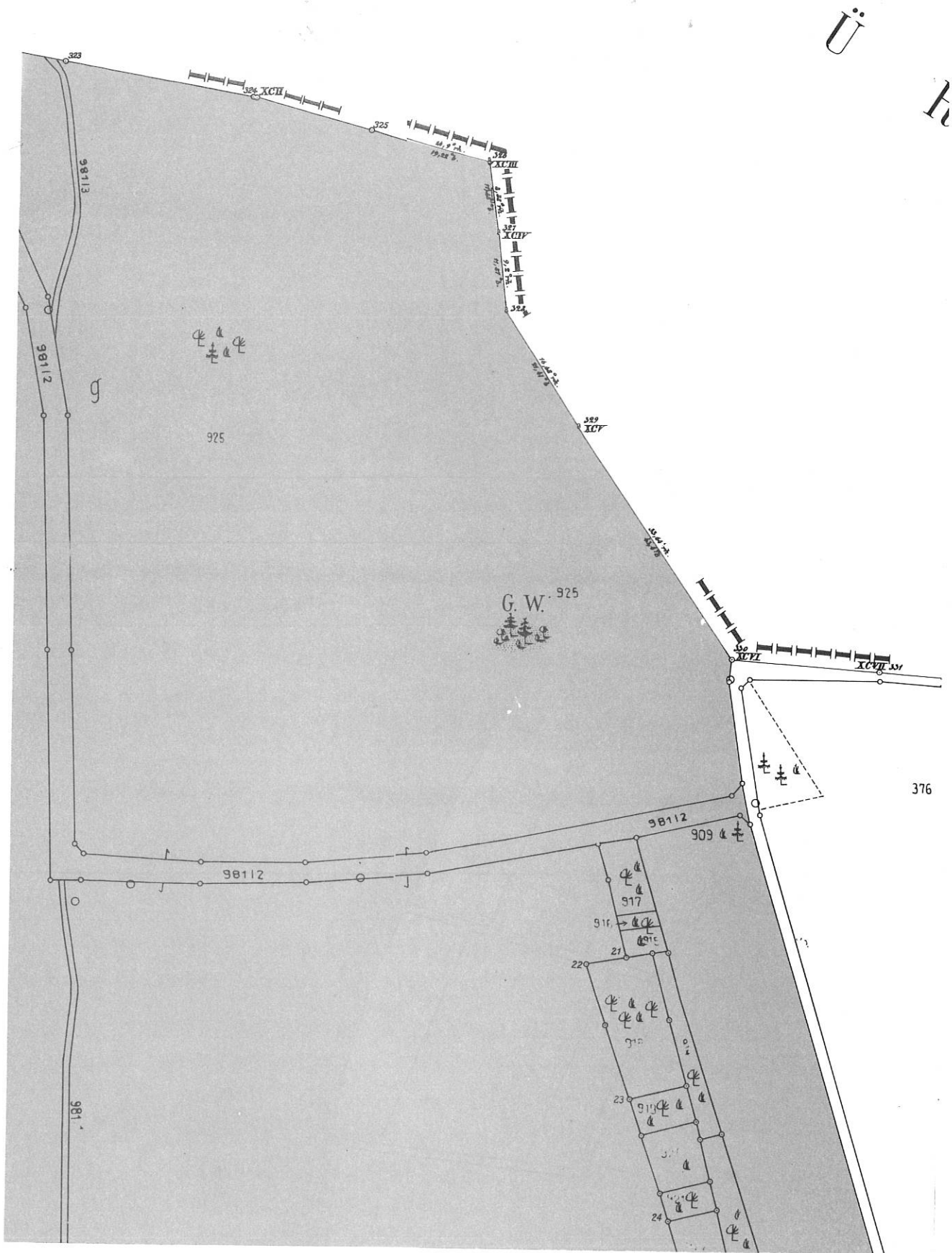
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 1





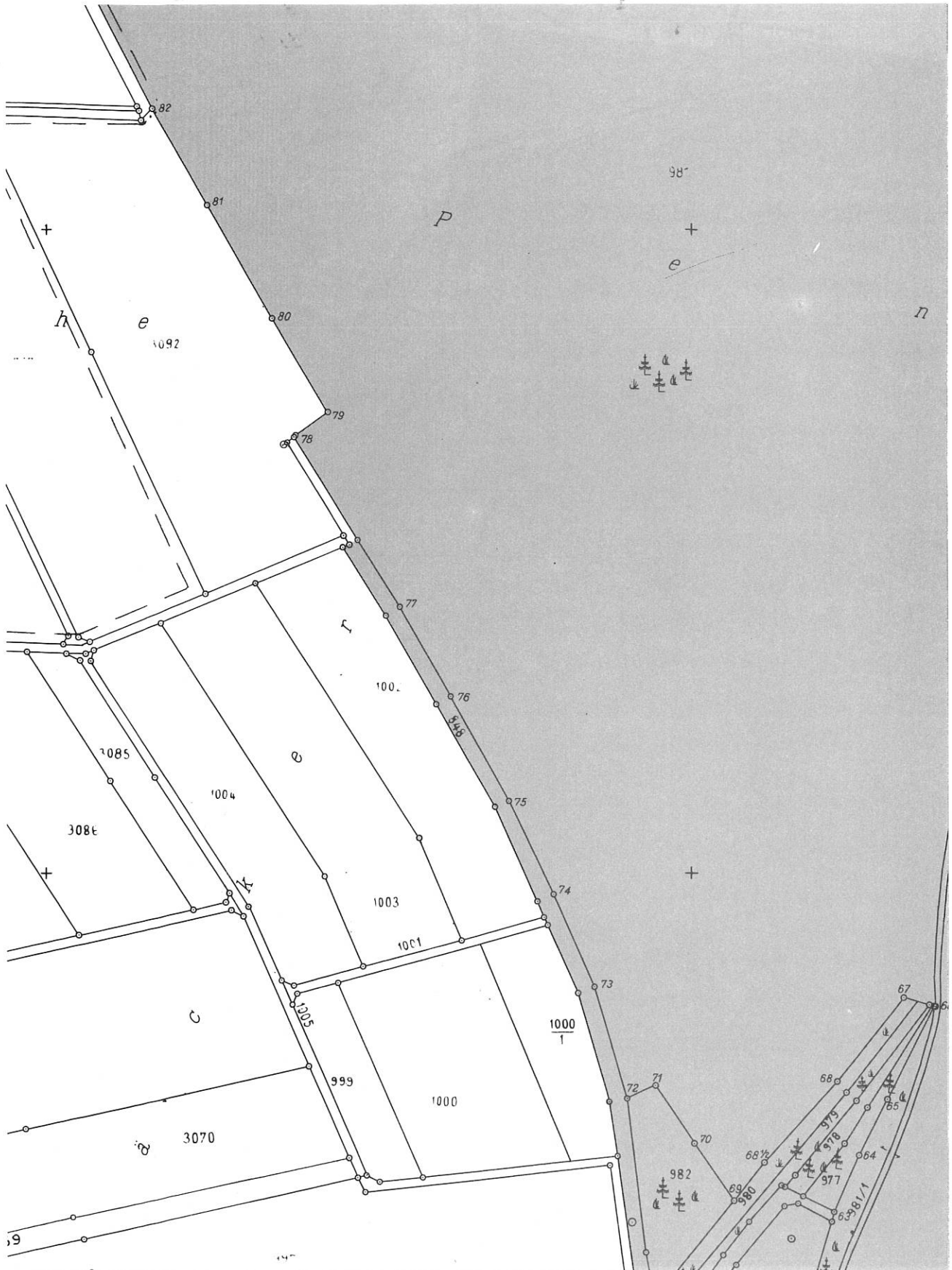
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 2



Anlage 2

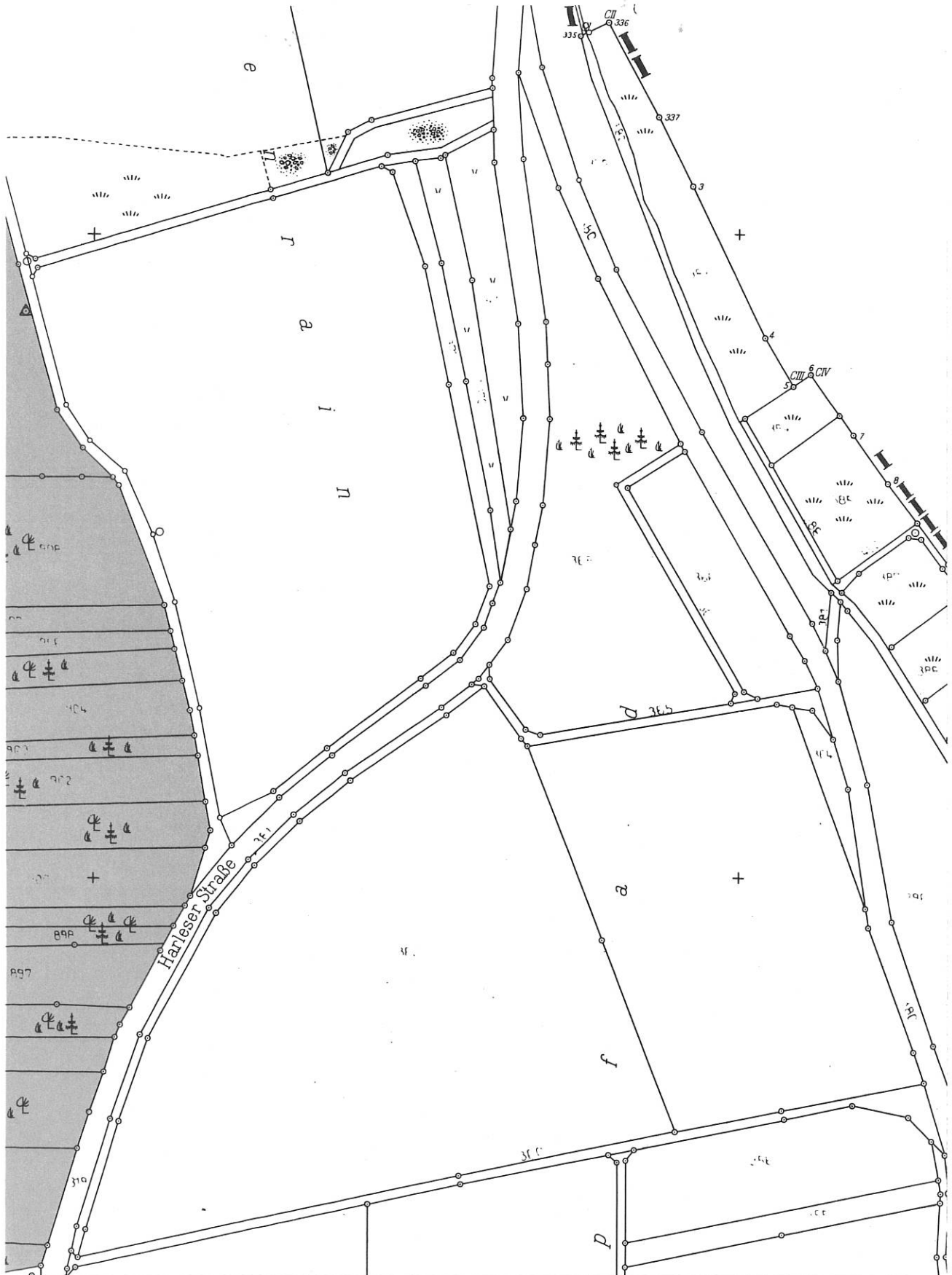
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 3





Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 5





Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 6



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 7



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubholz bei Mühlfeld“, Ausschnitt 8

